

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

109

11. Okt. 1967

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: BAVAV; Manteltarifvertrag für die
Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung vom 21. April 1961 (MTA)
und der 4. Tarifvertrag zur Änderung des MTA vom 27. Mai
1964: §§ 23, 24

Leitsätze:

1. Die Tätigkeit des Leiters der Arbeitsvermittlung
bei einem großen Arbeitsamt ist gegenüber der bei
einem besonders großen Arbeitsamt tariflich ver-
schieden zu bewerten.
2. Wird ein großes Arbeitsamt zu einem besonders
großen, dann fällt die Tätigkeit des Leiters der
Arbeitsvermittlung bei einem großen Arbeitsamt
fort.
3. Eine zeitliche Begrenzung der vorübergehenden
Übertragung von Tätigkeiten kennt der MTA nicht.

Aktenzeichen: 4 AZR 448/66

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1967 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

109

Erkündet am
10. Oktober 1967

Im Namen des Volkes!

Herrn Dr. Mißler,
abgestellter
Landes-Urkundsbeamter
an der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Gröbning für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 5. Oktober 1966
- 1 Sa 129/66 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Mai 1955 Leiter der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M . Er erhielt zuletzt Vergütung nach VergGr. IV a des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Beklagten vom 21. April 1961 (MTA). Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wurden die Arbeitsämter M und W vereinigt. Das neue Arbeitsamt erhielt die Bezeichnung Arbeitsamt M . Aufgrund dieser Zusammenlegung erfüllte der Leiter der Arbeitsvermittlung die Voraussetzungen der VergGr. III Fallgruppe 2 MTA in der Fassung vom 27. Mai 1964, da das Arbeitsamt M nunmehr ein "besonders großes Arbeitsamt" im Sinne dieser Vergütungsgruppe nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu diesem Tarifvertrag wurde.

Die Stelle des Leiters der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M wurde von der Beklagten im Dienstblatt Nr. 30 vom 11. Juni 1964 ausgeschrieben. Der Kläger bewarb sich mit Schreiben vom 25. Juni 1964 um diese Stelle und wies dabei darauf hin, daß er seit Mai 1955 ununterbrochen Inhaber der ausgeschriebenen Stelle sei.

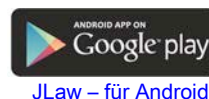
Durch Verfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland vom 25. Juni 1964 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1964 mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle betraut. Dieser Auftrag wurde mit Wirkung vom 8. November 1965 widerrufen. Für die Zeit der Ausübung der übertragenen Tätigkeit erhielt der Kläger eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zur VergGr. III MTA. Am 31. Dezember 1965 schied der Kläger aus den Diensten der Beklagten aus.

Der Kläger hat Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1965 nach VergGr. III MTA zu bezahlen. Er sei unverändert Leiter der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M geblieben und habe die Aufgaben des Leiters der Arbeitsvermittlung auch nach dem 1. Juli 1964 länger als 6 Monate ausgeführt. Die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hat Klageabweisung beantragt. Sie hat behauptet, der Posten des Leiters der Arbeitsvermittlung habe mit einem Angestellten des höheren Dienstes besetzt werden sollen; ein geeigneter Bewerber sei nicht sofort gefunden worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965 weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ein Anspruch auf Bezahlung nach VergGr. III MTA nicht zusteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Aufgaben des Arbeitsamtes W auf das bisherige Arbeitsamt M übertragen worden sind oder, wie das Landesarbeitsgericht meint, die Arbeitsämter M und W aufgelöst wurden und ein neues Arbeitsamt mit Sitz in M gebildet worden ist. In jedem Falle ist nämlich die bisherige Tätigkeit eines Leiters der Arbeitsvermittlung nach VergGr. IV a MTA bei dem bisherigen Arbeitsamt M weggefallen. Diese Aufgaben waren nach der Protokollnotiz Nr. 4 zum Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 nur nach VergGr. IV a zu bewerten, weil sie bis zum 30. Juni 1964 bei einem großen Arbeitsamt auszuüben waren. Vom 1. Juli 1964 an handelte es sich dagegen bei der Tätigkeit des Leiters der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M um eine nach VergGr. III MTA zu bewertende Tätigkeit, also um eine Tätigkeit, die tariflich anders zu bewerten war, weil sie nach der Protokollnotiz Nr. 4 nunmehr bei einem besonders großen Arbeitsamt anfiel.

Der Kläger hat diese tarifvertraglich höher bewertete Tätigkeit weder sechs Monate lang überwiegend und nicht nur



- 4 -

vorübergehend ausgeübt (§ 23 Abs. 1 MTA); noch ist ihm diese Tätigkeit ausdrücklich auf Dauer übertragen worden (§ 23 Abs. 2 MTA). Es fehlt an einer entscheidenden Voraussetzung für einen Anspruch auf höhere Vergütung, weil der Kläger die höherwertige Tätigkeit nicht auf Dauer, sondern nach der ausdrücklichen Anordnung vom 25. Juni 1964 nur vorübergehend auszuüben hatte.

Zu Unrecht geht die Revision davon aus, daß trotz der ausdrücklich nur vorübergehenden Zuweisung der höherwertigen Tätigkeit dem Kläger nach Ablauf von 6 Monaten der Anspruch auf höhere Vergütung zustehen müsse, weil eine Tätigkeit von längerer Dauer als sechs Monaten nicht mehr als vorübergehend angesehen werden könne und folglich die Zuweisung der vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit des Leiters der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M ab 1. Januar 1965 zu einer dauernden Tätigkeit geworden sei. Entgegen der Auffassung der Revision kann aus § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 MTA nicht entnommen werden, eine vorübergehende Tätigkeit könne längstens sechs Monate dauern oder müsse zweckbefristet sein. Ob eine Tätigkeit nur vorübergehend ausgeübt wird, richtet sich nicht nach der Zeitdauer. Ebenso wie im Einzelfall eine Tätigkeit nach einer kürzeren Zeitspanne schon als Dauertätigkeit angesehen werden kann, ist es auch möglich, eine vorübergehende Tätigkeit für einen längeren Zeitraum als zulässig anzusehen. Der MTA kennt nicht nur die Sechsmonatsfrist des § 5 für die Probezeit und des § 23 Abs. 1 für die Ausübung höherwertiger Tätigkeit, sondern ebenso die Monatsfrist des § 24 Abs. 1, die Dreimonatsfrist des § 24 Abs. 2, eine Zweijahresfrist nach § 25 Abs. 2 und für die Einstellung von Zeitangestellten und Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer nach der Sonderregelung gemäß Anlage 2 b sogar eine Frist von fünf Jahren. Keine dieser verschiedenen Fristen, die jeweils für besondere, tariflich genau geregelte Fälle vorgesehen sind, läßt sich auf eine zeitliche Begrenzung des Begriffs "vorübergehend" übertragen. Vielmehr hängt die Frage, ob eine Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

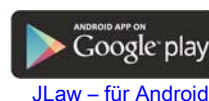


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vorübergehend zugewiesen worden ist, grundsätzlich davon ab, ob dem Arbeitnehmer ausdrücklich - wie hier - oder nach den Umständen erkennbar (BAG v. 5. Juli 1967 - 4 AZR 162/66 - demnächst AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge; BAVAV) eine Tätigkeit nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend übertragen worden ist. Eine zeitliche Begrenzung der vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten könnte nur durch eine ausdrückliche, dahingehende tarifliche Vorschrift geschaffen werden. Das ist bis jetzt nicht der Fall.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß dem Kläger tarifliche Ansprüche auf Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe nicht schon dadurch genommen werden können, daß ihm eine Tätigkeit ohne besonderen Grund und Veranlassung statt auf Dauer nur vorübergehend zugewiesen wird. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Der Kläger hatte keinen Anspruch, die Stelle eines Leiters der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt M dauernd beizubehalten. Der Kläger war lediglich Angestellter der Beklagten nach VergGr. IV a MTA, nachdem kraft Einwirkung des Tarifvertrages sein Arbeitsvertrag nach dieser Vergütungsgruppe bestimmt worden war (vgl. BAG 17, 241 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG 7, 182; 8, 102 = AP Nr. 47, 50 zu § 3 TO.A). Damit hat der Kläger nur einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten nach dieser Vergütungsgruppe. Entgegen der Auffassung des Klägers hat sich sein Arbeitsvertrag auch durch eine fast 10-jährige Tätigkeit als Leiter der Arbeitsvermittlung nicht auf diesen speziellen Dienstposten konkretisiert. Vielmehr zeigt gerade die Vorschrift des § 23 Abs. 1 MTA, daß der Kläger mit anderen Tätigkeiten beschäftigt werden konnte, wenn ihm der Anspruch auf die höhere Vergütung nach VergGr. III MTA nicht zuwachsen sollte. Ebenso wie die Beklagte dem Kläger grundsätzlich eine andere nach der VergGr. IV a MTA zu bewertende Tätigkeit hätte zuweisen können, war sie auch berechtigt, ihm die Tätigkeit eines Leiters der Arbeitsvermittlung bei einem besonders großen Arbeitsamt ab 1. Juli 1964 nur vorübergehend zuzuweisen. Denn hierfür bestand nach



den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ein sachlicher Grund. Die Stelle nach VergGr. III MTA war ausgeschrieben worden und sollte mit einem Angehörigen des höheren Dienstes besetzt werden. Wenn auch der Zeitpunkt, zu dem eine solche Kraft eingestellt werden würde, nicht genau bestimmt war, war es doch nach den in der Revisionsinstanz nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts absehbar, daß dies in mehreren Monaten bzw. in ein oder zwei Jahren geschehen würde. Das konnte einen triftigen Grund zur vorübergehenden Übertragung der Tätigkeit an den Kläger bilden. Ein Rechtsverstoß liegt insoweit nicht vor.

Soweit die Revision weiter beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe nicht geprüft, ob die Beklagte gegen Treu und Glauben verstoßen habe, wenn sie die ausgeschriebene Stelle dem Kläger nicht auf Dauer übertragen habe, ist das unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hatte keinerlei Veranlassung, zusätzlich noch zu prüfen, ob ein solcher Verstoß vorliegt, weil es angenommen hat, daß die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit des Leiters der Arbeitsvermittlung an den Kläger sachlich begründet war. Der Kläger hat auch nichts dafür vorgebracht, daß die Beklagte Treu und Glauben zuwider gehandelt hat, als sie ihm die Tätigkeit als Leiter der Arbeitsvermittlung nur vorübergehend übertrug und diese Übertragung nach ca. 1 1/2 Jahren widerrief. Allein aus der Tatsache, daß der Kläger bisher Inhaber des Postens eines Leiters der Arbeitsvermittlung bei einem großen Arbeitsamt gewesen ist und daß er sich um die neue Stellung beworben hat, kann für den Klageanspruch nichts hergeleitet werden.

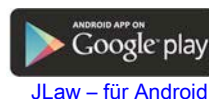
Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann

Dr. Jung Gröbning



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)